

# RS Vwgh 1989/9/20 89/01/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs7;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/01/0198

## Rechtssatz

Die Möglichkeit der Anregung der Aufhebung eines Bescheides gemäß § 68 Abs 2 AVG ist kein ordentliches Rechtsmittel, mit dem ein Instanzenzug beschriftet werden kann, und es muss auch von keiner Partei die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde angerufen werden, zumal die Partei auch keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung eines Bescheides im Aufsichtswege hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010174.X05

## Im RIS seit

07.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)